

Ausführungsverordnung zum Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer und der eidgenössischen Verordnung über die pauschale Steueranrechnung

vom 26. November 2003

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 35 und 73 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 13. Oktober 1965 über die Verrechnungssteuer (VStG);
eingesehen die Vollziehungsverordnung vom 19. September 1966 zum Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer (VStV);
eingesehen die eidgenössische Verordnung vom 15. Juni 1998 zum schweizerisch-amerikanischen Doppelbesteuerungsabkommen vom 2. Oktober 1996;
eingesehen die eidgenössische Verordnung vom 22. August 1967 über die pauschale Steueranrechnung (VPS);
auf Antrag des Departements für Finanzen, Landwirtschaft und äussere Angelegenheiten,

verordnet:

Art. 1 Erstinstanzliche Behörden

¹ Das Finanzdepartement übt die Aufsicht über die vorliegende Verordnung aus.

² Die kantonale Steuerverwaltung sorgt für die gleichmässige Anwendung der Bundesvorschriften im Gebiete des Kantons und übt die Aufsicht über die Amtsstelle aus, der die Rückerstattung der Verrechnungssteuer obliegt (Art. 67 Abs. 1 VStV). Zusätzlich hat sie nachfolgende Aufgaben:

- a) Erstellen der Formulare und Erlass der notwendigen Weisungen;
- b) Festsetzung von Bussen bis zu 500 Franken bei Ordnungswidrigkeiten (Art. 67 Abs. 3 VStG);
- c) Anzeige an die Eidgenössische Steuerverwaltung von Steuerpflichtigen, die gegen eine in den Artikeln 61 ff. VStG vorgesehene Widerhandlung verstossen.

³ Eine Sektion der kantonalen Steuerverwaltung wird als kantonales Verrechnungssteueramt gemäss Artikel 35 Absatz 3 VStG bezeichnet. Diese Amtsstelle ist mit dem Vollzug des Verrechnungsteuergesetzes betraut, soweit er nicht in die Zuständigkeit einer anderen Behörde fällt. Namentlich fallen ihr nachfolgende Aufgaben zu:

- a) Entgegennahme und Überprüfung der eingereichten Rückerstattungsanträge (Art. 52 Abs. 1 VStG);

- b) Festsetzung des Anspruchs auf Rückerstattung (Art. 52 Abs. 2 VStG);
- c) Behandlung von Einsprachen (Art. 53 VStG);
- d) Entscheid über die Rückforderung der zu Unrecht erfolgten Rückerstattung (Art. 58 Abs. 1 VStG);
- e) Zusammenstellung der Rechnung für den Bund über angerechnete oder zurückerstattete Verrechnungssteuerbeträge (Art. 57 VStG);
- f) Aufbewahrung der Buchhaltung und Beweisbelege.

Art. 2 Rekursbehörde

¹ Die kantonale Steuerrekurskommission (Art. 150 bis 153 Steuergesetz) gilt als Rekursinstanz im Sinne von Artikel 35 Absatz 2 VStG.

² Sie amtet auch als Rekursbehörde bei Bussen für Ordnungswidrigkeiten (Art. 67 Abs. 3 VStG).

Art. 3 Ordentlicher Antrag

¹ Der Rückerstattungsantrag kann frühestens nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die steuerbare Leistung fällig geworden ist, gestellt werden (Art. 29 Abs. 2 VStG).

² Der Antrag muss schriftlich auf dem amtlichen Formular eingereicht werden (Art. 29 Abs. 2 VStG und Art. 68 Abs. 1 VStV).

³ Der Antrag muss innerhalb der für die Einreichung der Steuererklärung festgesetzten Frist hinterlegt werden. In diesem Fall gilt das Wertschriftenverzeichnis als Rückerstattungsantrag.

⁴ Der Anspruch auf Rückerstattung erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die steuerbare Leistung fällig geworden ist, gestellt wird. Die in Artikel 32 des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer vorgesehene Verwirkungsfrist kann in keinem Fall verlängert werden, selbst dann nicht, wenn eine Fristverlängerung für das Einreichen der Steuererklärung über diese Verwirkungsfrist hinausgeht.

Art. 4 Ausserordentlicher Antrag

¹ Das Gesuch kann ausnahmsweise vor Ablauf des Kalenderjahres, in dem die steuerbare Leistung fällig geworden ist, gestellt werden, wenn wichtige Gründe vorliegen oder besondere Härte es rechtfertigen (Art. 29 Abs. 3 VStG).

² Das Gesuch ist unter Angabe der Gründe bei dem kantonalen Verrechnungssteueramt einzureichen.

Art. 5 Anrechnung

¹ Die Rückerstattung an natürliche Personen erfolgt unter Anrechnung an die Kantonssteuern auf das Einkommen und Vermögen oder der kantonalen Steuer nach dem Aufwand.

² Für die Raten gelten die Anrechnungsregeln der Verrechnungssteuer, wie sie in Artikel 9 der Verordnung über den ratenweisen Bezug der Kantons- und Gemeindesteuern und die Rückerstattung der Verrechnungssteuer festgelegt wurden.

³ Die definitive Anrechnung der Verrechnungssteuer erfolgt bei der Schlussabrechnung der Kantonssteuern auf das Einkommen und Vermögen, die dem

Steuerpflichtigen eröffnet wird. Der Überschuss kann auf rückständige Kantonssteuern und auf Verlustscheine alter Steuerforderungen angerechnet oder der berechtigten Person in bar ausbezahlt werden.

Art. 6¹ Lotteriegewinne

¹ Die Verrechnungssteuer auf die angefallenen Lottogewinne kann nach Abzug der geschuldeten Steuer auf rückständige Kantonssteuern und auf Verlustscheine alter Steuerforderungen angerechnet oder der berechtigten Person ausbezahlt werden.

² Vom Bruttogewinn werden die Einsätze, maximal jedoch in der Höhe von fünf Prozent, in Abzug gebracht.

³ Die Verrechnungssteuer kann frühestens nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die steuerbare Leistung fällig geworden ist, angerechnet werden (Art. 29 Abs. 2 VStG).

⁴ Der Antrag auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer muss zusammen mit der ordentlichen Steuererklärung und auf amtlichem Formular eingereicht werden. Artikel 3 wird analog angewandt.

Art. 7 Rückerstattung des zusätzlichen Steuerrückbehalts USA

¹ Zuständig für die Rückerstattung des zusätzlichen Steuerrückbehalts auf amerikanische Dividenden und Zinsen ist das kantonale Verrechnungssteueramt.

² Der Antrag auf Rückerstattung ist auf einem besonderen Formular (Ergänzungsblatt USA), das vom kantonalen Verrechnungssteueramt ausgehändigt wird, mit der Steuererklärung einzureichen.

³ Er kann frühestens nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die amerikanischen Einkünfte fällig geworden sind, gestellt werden.

⁴ Der zusätzliche Steuerrückbehalt auf die amerikanischen Dividenden und Zinsen wird mit den Kantonssteuern auf das Einkommen und Vermögen verrechnet. Der Überschuss kann auf rückständige Kantonssteuern und auf Verlustscheine alter Steuerforderungen angerechnet oder der berechtigten Person in bar ausbezahlt werden.

Art. 8 Pauschale Steueranrechnung

¹ Zuständig für die Durchführung der pauschalen Steueranrechnung ist das kantonale Verrechnungssteueramt.

² Der Antrag auf pauschale Steueranrechnung ist auf einem besonderen Formular, das vom kantonalen Verrechnungssteueramt ausgehändigt wird, mit der Steuererklärung und den entsprechenden Belegen bei der kantonalen Steuerverwaltung einzureichen.

³ Er kann frühestens nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Erträge fällig geworden sind, gestellt werden.

Art. 9 Anrechnung und Aufteilung

¹ Für natürliche Personen wird der Betrag der pauschalen Steueranrechnung mit den geschuldeten Kantonssteuern auf das Einkommen und Vermögen

verrechnet. Der Überschuss kann auf rückständige Kantonssteuern und auf Verlustscheine alter Steuerforderungen angerechnet oder der berechtigten Person in bar ausbezahlt werden.

² Für juristische Personen erfolgt die Rückerstattung in bar.

³ Der Teil der pauschalen Steueranrechnung, der nicht dem Bund zu belasten ist, wird im Verhältnis von je 50 Prozent zwischen dem Kanton und der Wohnortgemeinde oder dem Sitz des Gesuchstellers aufgeteilt.

⁴ Übersteigt der Betrag, welcher der Gemeinde zu belasten ist, 1000 Franken, wird er vom kantonalen Verrechnungssteueramt unter allen beteiligten Gemeinden aufgeteilt.

⁵ Beträge unter 100 Franken gehen zu Lasten der Wohnortgemeinde.

Art. 10 Rechtsmittel

¹ Gegen den Rückerstattungsentscheid kann beim kantonalen Verrechnungssteueramt schriftlich Einsprache erhoben werden (Art. 53 und 55 VStG).

² Der Einspracheentscheid ist mit Beschwerde bei der kantonalen Steuerrekurskommission anfechtbar (Art. 54 VStG).

³ Das Verfahren richtet sich nach der Gesetzgebung des Bundes oder, wenn der Rückerstattungsentscheid mit einer Veranlagungsverfügung verbunden wurde (Art. 55 VStG), durch die sinngemässe Anwendung der Bestimmungen im Steuergesetz.

Art. 11 Revision

¹ Ein Revisionsgesuch oder eine Berichtigung von Rechnungsfehlern und Schreibversehen ist an diejenige Behörde zu richten, welche den Entscheid erlassen hat.

² Die Artikel 154 bis 157 des Steuergesetzes sind anwendbar.

Art. 12

¹ Die Vollziehungsverordnung vom 20. Dezember 1966 zum Bundesgesetz vom 13. Oktober 1965 über die Verrechnungssteuer, die Vollziehungsverordnung vom 7. August 1953 über die Rückerstattung des zusätzlichen Steuer rückbehaltes USA und die Vollziehungsverordnung vom 20. November 1968 betreffend die pauschale Steueranrechnung werden aufgehoben.

² Die vorliegende Verordnung wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

So angenommen im Staatsrat zu Sitten, den 26. November 2003.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-Jacques Rey-Bellet**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Genehmigt durch das Eidgenössische Finanzdepartement am 21. Januar 2004
Die Änderungen vom 13. Februar 2008 wurden am 31. März 2008 genehmigt.

Titel und Änderungen	Publikation	In Kraft
AV zum Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer und der eidgenössischen Verordnung über die pauschale Steueranrechnung vom 26. November 2003 ¹ Änderung vom 13. Februar 2008: n.W.: Art. 6 a.: aufgehoben; n.: neu; n.W.: neuer Wortlaut	GS/VS 2004, 189 Abl. Nr. 24/2008	1.1.2003 1.1.2008